

59. Kann eine vom Vormundschaftsgerichte genehmigte Erbesauseinandersetzung wegen Irrtumes des Richters angefochten werden?
Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §§. 42 Nr. 4. 46.
Gesetz, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, vom 12. Juli 1875
§§. 2. 4.
U.Ö.R. I. 17 §§. 123. 111 u. I. 16 §§. 417. 419.

IV. Civilsenat. Urth. v. 7. Januar 1890 i. S. Geschwister J. (Kl.) w. Eheleute B. (Bekl.) Rep. IV. 272/89.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der klagende Vormund sicht der verheirateten großjährigen Schwester seiner Mündel gegenüber eine sowohl von ihm wie auch vom Vormundschaftsgerichte genehmigte Erbesauseinandersezung über den väterlichen Nachlaß wegen Irrtumes deshalb an, weil 3300 M., welche der Erblasser infolge der Heirat seiner jetzt beklagten Tochter für Rechnung ihres Ehemannes an dessen Brüder gezahlt hatte, in der Erbesauseinandersezung nicht zur Ausgleichung gebracht und überhaupt in dem Nachlaßverzeichnis nicht erwähnt sind. Abweichend vom ersten Richter erklärt der Berufungsrichter den Irrtum des Vormundschaftsgerichtes für bedeutungslos. Die letztere Auffassung ist vom Reichsgerichte mißbilligt worden aus folgenden

Gründen:

„Der §. 42 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bezeichnet die Geschäfte, zu welchen es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, und der §. 41 die Geschäfte, zu welchen es der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes bedarf. Der §. 46 bestimmt ferner, daß ein ohne die nach §§. 41. 42 erforderliche Genehmigung abgeschlossenes Rechtsgeschäft nur dieselbe Wirksamkeit hat wie ein von einem Mündel, welcher sich mit Genehmigung des Vormundes verpflichten kann, ohne Genehmigung des Vormundes abgeschlossenes Rechtsgeschäft. In beiden Fällen der vorgeschriebenen Genehmigung ist daher die Wirkung der fehlenden Genehmigung dieselbe wie die eines vom Mündel ohne Genehmigung des Vormundes abgeschlossenen Rechtsgeschäftes (§§. 2—4 des Gesetzes, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, vom 12. Juli 1875). Darin, daß der Vormund, der an sich auch zur Vertretung des Mündels berufen ist, ein vom Mündel selbst abgeschlossenes Rechtsgeschäft genehmigt, liegt nun zwar eine Vertretung des Mündels durch den Vormund nicht, weil der Mündel selbst der Handelnde ist. Aber indem das Gesetz die volle Rechtswirksamkeit des vom Mündel vorgenommenen Rechtsgeschäftes von der Genehmigung des Vormundes abhängig macht, legt es dieser Genehmigung die Bedeutung eines

rechtsgeschäftlichen Aktes bei, der, soweit Willensfehler in Frage sind, unter denselben Rechtsnormen steht, wie jede andere Willenserklärung. Ist nun von dem Gesetze in den vorgenannten Fällen der §§. 41. 42 der fehlenden Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bezw. des Gegenvormundes dieselbe Bedeutung beigemessen, wie sonst der fehlenden Genehmigung des Vormundes, so ist auch der Schluß nicht von der Hand zu weisen, daß gleichfalls die erteilte Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bezw. des Gegenvormundes in den vorgenannten Fällen dieselbe Bedeutung hat, wie sonst die erteilte Genehmigung eines Vormundes. Die Genehmigung, welche das Vormundschaftsgericht dem von dem Vormunde als dem Vertreter des Mündels vorgenommenen Rechtsgeschäfte erteilt, steht daher ebenfalls, wenngleich eine Vertretung des Mündels durch das Vormundschaftsgericht nicht angenommen werden kann, unter den von den Willensfehlern der Willenserklärungen geltenden Rechtsnormen. Diese Annahme ist umsomehr geboten, als die Vorschrift des §. 42 (ebenso wie die des §. 41) sich nicht in dem Abschn. III, betreffend die Beaufsichtigung der Vormundschaft, sondern in dem von der Führung der Vormundschaft handelnden Abschn. II der Vormundschaftsordnung befindet und von dem Gegenvormunde, dessen vorgeschriebene Genehmigung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden kann, in dem §. 31 ausdrücklich gesagt wird, daß er in den gesetzlich bestimmten Fällen bei Führung der Vormundschaft mitzuwirken habe. Da nun Erbesauseinanderetzungen unter Nr. 4 des §. 42 zu den Rechtsgeschäften gezählt werden, zu welchen es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, da ferner im vorliegenden Falle zu einer Erbesauseinanderetzung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erteilt ist, so unterliegt die Erteilung dieser Genehmigung, wenn sie auf einem wesentlichen Irrtume beruht, der Anfechtung nach den im Tit. 4 XI. I des Allgem. Landrechtes vorgeschriebenen Grundfäßen (§§. 123. 111 A.L.R. I. 17, §§. 417. 419 I. 16). Daß der die vorliegende Erbesauseinanderetzung als Vormundschaftsgericht genehmigende Amtsrichter nicht gewußt hat, daß der Erblasser in Erfüllung eines vor der Heirat der Beklagten dem beklagten Ehemanne gegebenen Versprechens den Brüdern desselben 3300 *M* gezahlt habe, ist von dem ersten Richter unangefochten festgestellt, und daß objektiv dieses Nichtwissen einen wesentlichen Irrtum bilde, hat der Berufungs-

richter mit Recht ausgeführt. Die Erbesauseinanderetzung unterliegt daher der Anfechtung und die vom ersten Richter ausgesprochene Verurteilung der Beklagten erscheint gerechtfertigt.“